

Vereinbarung

zur Durchführung von Doppelabschlüssen im Bereich der Informatik

Die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg (OVGU) mit Sitz in Magdeburg, Deutschland – 39106 Magdeburg, Universitätsplatz 2, vertreten durch den Rektor, Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan

und

die Technische Universität Sofia (TU Sofia) mit Sitz in Sofia, Bulgarien – 1156 Sofia, Kliment Ohridski Bulv. 8, vertreten durch den Rektor, Prof. Dr.-Ing. Marin Hristov,

treffen auf der Grundlage

- des Abkommens vom 02. Februar 1989 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Bulgarien über kulturelle Zusammenarbeit sowie
- der Abkommen vom 01. Juni 1990 und dem 17. April 1997 zwischen den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Bulgarien über die Förderung der Zusammenarbeit in den Bereichen Maschinenbau und Betriebswirtschaftslehre an der Technischen Universität Sofia sowie der Verbalnote der Deutschen Botschaft Sofia vom 20. Juli 2001,
- der Vereinbarung zwischen dem Deutschen Akademischen Austauschdienst in Bonn und der Technischen Universität Sofia vom 30. November 2006 und
- des Rahmenvertrages zwischen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg und der Technischen Universität Sofia vom 07. Dezember 2012

folgende Kooperationsvereinbarung:

§ 1 Ziel der Kooperation

Ziel dieser Kooperation ist das Angebot von Doppelabschlüssen auf dem Gebiet der Informatik für Studierende und Doktoranden beider Universitäten.

§ 2 Doppelabschlüsse

Die TU Sofia und die OVGU etablieren für die Studierenden der Fakultät für Deutsche Ingenieur- und Betriebswirtschaftsausbildung der TU Sofia (FDIBA) und der Fakultät für Informatik der OVGU (FIN) die Möglichkeit, Doppelabschlüsse im Bachelor- und Masterstudiengang Computer Systeme und Technologien an der FDIBA bzw. Informatik an der FIN sowie für die Promotion zu erwerben. Die Anzahl der Austauschstudierenden und der Doktoranden erfolgt im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten.

§ 3 Die Studiengänge im Doppelabschluss

- (1) Die Bachelor- und Masterstudiengänge Computer Systeme und Technologien (TU Sofia) und Informatik (FIN) entsprechen sich in den Qualifikationszielen und sind gleich strukturiert. Die Pflichtmodule in beiden Bachelor- und Masterstudiengängen sind gleich, die Wahlpflichtmodule werden gegenseitig anerkannt. Alle Studiengänge sind entsprechend der bestehenden länderspezifischen Vorgaben akkreditiert. Der Studienablauf ist bis auf geringfügige Ausnahmen gleich.
- (2) Das Regelstudium bei den Bachelorstudiengängen unterscheidet sich darin, dass an der TU Sofia acht (8) Semester und an der OVGU sieben (7) Semester zu absolvieren sind. Die an der TU Sofia zusätzlich zu erbringenden 30 Credit-Punkte resultieren aus einem Studium generale (u.a. Sport, deutsche Landeskunde) und werden den deutschen Austauschstudierenden aufgrund ihrer Abiturkenntnisse anerkannt.
- (3) Die Regelstudiendauer bei den Masterstudiengängen beträgt an beiden Universitäten drei (3) Semester.
- (4) Durch die weitgehende Übereinstimmung in Ablauf und Inhalt der beiden Studiengänge erkennen die TU Sofia und die OVGU die Prüfungsleistungen in den Studiengängen des jeweiligen Partners gegenseitig an.
- (5) Für den erfolgreichen Abschluss eines Studiengangs sind die ortsüblichen Studiendokumente in der jeweils aktuellen Fassung maßgebend. Diese sind im Falle der OVGU die Studien- und Prüfungsordnungen und die Modulhandbücher. Bei der TU Sofia sind es die Ordnung des Studiums und die Modulcharakteristika.

§ 4 Weiterentwicklung der Studiengänge

- (1) Lehrinhalte und Aufbau der Studiengänge können – beispielsweise aufgrund von Evaluationen der Studierenden, wissenschaftlichen Fortschritten oder Anforderungen der Arbeitsmärkte – weiterentwickelt werden.
- (2) Die fachliche Weiterentwicklung einzelner Module erfolgt in der Regel durch Zusammenarbeit einzelner Dozenten beider Universitäten.

§ 5 Studium

- (1) Studierende, die einen der Bachelor- und Masterstudiengänge (Computer Systeme und Technologien in Sofia oder Informatik in Magdeburg) studieren, können den Doppelabschluss erwerben, sofern die Immatrikulations-, Zulassungs- sowie die Studien- und Prüfungsordnungen in den jeweils geltenden Fassungen beider Universitäten eingehalten werden. Die Auswahl der Austauschstudierenden erfolgt aufgrund der bisher erbrachten Studienleistungen.
- (2) Für einen erfolgreichen Doppelabschluss in einem Bachelor- bzw. Masterstudiengang ist ein mindestens einsemestriger Studienaufenthalt an der jeweils anderen Universität erforderlich, bei dem mindestens 30 Credit-Punkte erworben werden müssen. Credit-

Punkte aus Praktika und Abschlussarbeiten zählen hierbei nicht. Ein Studierender muss mindestens 51 % der Credit-Punkte an der Heimatuniversität erwerben.

- (3) Zur Anrechnung der Noten an beiden Universitäten wird die Notenskala der Prüfungsordnung der FIN verwendet.
- (4) Beim Studienaufenthalt an der jeweils anderen Universität werden den Studierenden unter Berücksichtigung der Maßgaben der relevanten, insbesondere länderspezifischen Gesetze, eventuell anfallende Studiengebühren erlassen. Nicht erlassen werden der über die OVGU zu entrichtende Semesterbeitrag für das Studentenwerk Magdeburg sowie an der TU Sofia die staatlichen Gebühren. Die Universitäten fördern den Studierendenaustausch durch Information, Beratung sowie, soweit möglich, über Erasmus- bzw. andere Vereinbarungen.
- (5) Nach erfolgreicher Absolvierung des gesamten Studiums einschließlich des Austauschsemesters verleihen die Universitäten dem Studierenden jeweils einzeln den entsprechenden akademischen Grad. Die Bachelor- sowie die Masterurkunden der Universitäten enthalten den Hinweis darauf, dass es sich um einen gemeinsam verliehenen Abschluss handelt. Beide Urkunden sind nur in Verbindung mit der jeweils anderen Urkunde gültig und der Absolvent/ die Absolventin hat das Recht, den Abschlussgrad entweder in der deutschen oder in der bulgarischen Form zu führen.
- (6) Studierenden der TU Sofia, die bei Vertragsbeginn bereits eingeschrieben sind und Modulprüfungen absolviert haben, die keine Entsprechung an der OVGU haben, werden bei inhaltlicher Gleichwertigkeit die Prüfungsleistungen anerkannt. Die Gleichwertigkeit wird durch den Prüfungsausschuss der FIN in Absprache mit der TU Sofia festgestellt.

§ 6 Promotion

- (1) Es besteht die Möglichkeit der Durchführung von Promotionsverfahren in gemeinsamer Betreuung beider Universitäten auf der Basis der jeweils geltenden Promotionsordnungen.
- (2) Grundlage der Doppelpromotion ist das Cotutelleverfahren. Hieraus ergibt sich insbesondere, dass für jeden einzelnen Doktoranden ein gesonderter Vertrag abzuschließen ist.
- (3) Die Doktoranden müssen jährlich mindestens drei Monate an der anderen Universität verbringen.
- (4) Die Promotionsurkunden der Universitäten enthalten den Hinweis darauf, dass es sich um einen gemeinsam verliehenen Abschluss handelt. Beide Urkunden sind nur in Verbindung mit der jeweils anderen Urkunde gültig und der Promovierte hat das Recht, den Doktorgrad entweder in der deutschen oder in der bulgarischen Form zu führen.

§ 7 Kosten des Austausches

- (1) Reisekosten von und zur jeweils anderen Universität sowie die Lebenshaltungskosten (Unterkunft und Verpflegung) haben die Austauschstudierenden und die Doktoranden selbst zu tragen, sofern sie nicht von dritter Seite eine finanzielle Unterstützung erfahren. Dies gilt auch für die durch den Austausch verursachten indirekten Kosten wie Lehrmittel, Versicherungen und sonstige Kosten. Beide Partner geben Unterstützung bei der Suche nach einer Unterkunft.
- (2) Austauschstudierende und Doktoranden müssen an der jeweils anderen Universität den Nachweis einer ausreichenden Krankenversicherung vorlegen, dessen Gültigkeit sich über den gesamten Zeitraum ihres Aufenthaltes im Gastland erstreckt. Für den Fall der Nichterbringung eines solchen Nachweises sind die Austauschstudierenden und Doktoranden verpflichtet, eine Krankenversicherung im Gastland abzuschließen.

§ 8 Unterstützung der Ausbildung in Bulgarien

- (1) Die OVGU unterstützt die TU Sofia in der Durchführung des Bachelor- und Masterstudienganges Computer Systeme und Technologien. Hierzu werden Empfehlungen für den Aufbau des Studiums gegeben und der wissenschaftliche Nachwuchs aus Bulgarien wird – im Rahmen des Studiums sowie in anschließenden Promotionen – inhaltlich betreut.
- (2) Die Unterstützung der OVGU in der Ausbildung vor Ort in Sofia steht unter dem Vorbehalt, dass finanzielle Mittel für Reisen, Aufenthalt und Aufwandsentschädigung bereitstehen.

§ 9 Organisation, Qualitätssicherung und Nachhaltigkeit

- (1) Zur Organisation der universitätsinternen und gemeinsamen Aktivitäten für die Doppelabschlüsse sowie zur Unterstützung der TU Sofia stellen die OVGU und die TU Sofia je einen Koordinator. Die Position des Koordinators an der OVGU wird von einem Vertreter der FIN, die des Koordinators aus Sofia von einem Vertreter der FDIBA besetzt.
- (2) Die Qualität der Ausbildung in den Doppelabschlüssen wird durch den „Kooperationsrat der deutsch-bulgarischen Kooperation in Lehre, Studium und Forschung“ gesichert. Diesem gehören neben Vertretern anderer an der deutsch-bulgarischen Kooperation teilnehmenden Hochschulen u.a. die Koordinatoren beider Universitäten sowie ein Mitglied des DAAD an. Der Kooperationsrat berät die an der deutsch-bulgarischen Kooperation beteiligten Hochschulen u.a. zu Doppelabschlüssen, der gemeinsamen Lehre und weiteren Kooperationsmöglichkeiten, z.B. gemeinsame Forschung oder Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses. In Bezug auf die Doppelabschlüsse und die gemeinsame Lehre stellt der Kooperationsrat sicher, dass in den für eine Kooperation vorgesehenen Studiengängen die Kooperationsvereinbarungen von den beteiligten Hochschulen eingehalten werden.
- (3) Der Kooperationsrat kann zu seinen, mindestens einmal im Jahr, stattfindenden Treffen einen Bericht der beteiligten Universitäten über Aktivitäten in der kooperativen Lehre und

Forschung anfordern. Von den Treffen des Kooperationsrats ist ein Protokoll anzufertigen. Etwaige Beschlüsse des Rates sind von den Universitäten in den jeweiligen Gremien zu diskutieren. Sind die Entscheidungen einer Universität nachhaltig nicht mit den Beschlüssen des Kooperationsrats vereinbar, so steht es dieser frei, diese Vereinbarung gemäß § 10 zu kündigen.

- (4) Die OVGU stellt aus eigenen Mitteln keine Ressourcen für die Ausbildung an der TU Sofia oder für deren Studierenden bereit. Ressourcen können nur durch Dritte, wie etwa dem DAAD, bereitgestellt werden. Um daher die Nachhaltigkeit der deutsch-bulgarischen Kooperation zu sichern, erarbeitet der Kooperationsrat Optionen, die die Finanzierung der Kooperation sicherstellen. Neben den Mitteln für die Unterstützung der Lehre in Bulgarien sowie den Mitteln für Studierende, die im jeweils anderen Land Auslandssemester absolvieren, gehören dazu auch die Mittel für die Organisation, Koordination und Qualitätssicherung der Kooperation.

§ 10 Dauer der Vereinbarung und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. Sie hat eine Dauer von fünf (5) Jahren und verlängert sich automatisch um ein Jahr zum Ende des Studienjahres, wenn keine der beiden Seiten ausdrücklich und spätestens drei Monate (90 Tage) vor Ablauf dieses Vertrages der Verlängerung widerspricht.
- (2) Diese Vereinbarung endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn der Rahmenvertrag beendet wird. Sie ist zu diesem streng akzessorisch.
- (3) Darüber hinaus kann sie aus wichtigem Grund außerordentlich gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Vor Ausspruch der Kündigung hat der kündigungswillige Partner dem anderen Partner Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Diese Vereinbarung findet erstmalig Anwendung auf Studierende, die ihren Auslandsaufenthalt im Wintersemester 2013/2014 verbringen.
- (5) Eine Kündigung dieser Vereinbarung soll sich nicht nachteilig auf Studierende auswirken, die das Doppelstudium bereits vorher aufgenommen haben.

§ 11 Sonstiges

- (1) Ergänzungen, Änderungen und Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Auf dieses Schriftformerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden.
- (2) Bei Streitigkeiten über die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung werden sich die Partner um eine einvernehmliche Lösung bemühen.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder die Vereinbarung eine Regelungslücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmungen gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die der von den Partnern gewünschten Regelung am nächsten kommt.


Diese Vereinbarung ist in vier Exemplaren ausgefertigt, zwei in deutscher und zwei in bulgarischer Sprache. Die Texte beider Fassungen sind identisch und besitzen gleiche juristische Kraft.


Rektor der
Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Rektor
der Technischen Universität Sofia


Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan




Prof. Dr.-Ing. Marin Hristov



Magdeburg, den 17.04.2013

Sofia, den 17.04.2013